

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
20.09.2017	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-2016) im Fachbereich Wirtschaft vom 20.09.2017	3867

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-2016) im Fachbereich Wirtschaft vom 20.09.2017**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 20.09.2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement als Satzung:<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 6 Mobilitätsfenster
- § 7 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Integratives Projekt
- § 9 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung
- § 10 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 11 Noten der Master-Prüfung
- § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen
- Anlage 1 Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement
- Anlage 2 Prüfungstafel/ Studienplan Technologie und Innovationsmanagement
- Anlage 3 Teilzeit-Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 16.10.2017 genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ im Fachbereich Wirtschaft.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. Die Studierenden sollen befähigt werden, technologische Innovationen zur Erschließung neuer Geschäftsfelder zu lenken und typische Aufgabenstellungen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft erfolgreich zu bearbeiten.

## **§ 3 Akademischer Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

## **§ 4 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium**

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ regelt die Zulassungsordnung des Studienganges in der jeweils gültigen Fassung (ZulO-MSc-TIM-2015).

## **§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Das Studium ist in einem Vollzeit- und einem Teilzeitmodus möglich. Der Teilzeitmodus ist so organisiert, dass das Studium auch berufsbegleitend oder als duales Studium absolviert werden kann. Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium fünf Semester jeweils einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 90 CP inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 CP benötigt. Für Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS Punkten, besteht die Möglichkeit durch Prüfungsleistungen und/oder eine bzw. zwei Projektarbeiten aus den Fachbereichen der Hochschule bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden CP nachzuholen.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus den entsprechenden Tafeln im Anhang. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Studienplan für ein Teilzeit-Studium ist im Anhang enthalten.
- (4) Das freie Wahlpflichtfach im Sinne der Modultafel (Anhang 1) bzw. Prüfungstafel (Anhang 2) ist von den Studierenden aus allen Masterstudiengängen der Fachbereiche der Hochschule auszuwählen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot des freien Wahlpflichtfachs von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (6) Die Modulinhalte können bei Bedarf per Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

## **§ 6 Mobilitätsfenster**

Für den Vollzeitmodus eignet sich in besonderer Weise das zweite Semester als Mobilitätsfenster. Im Teilzeitmodus können vor allem das dritte und/oder das vierte Semester als Mobilitätsfenster genutzt werden. Wird diese Möglichkeit für ein Auslandsstudium genutzt, ist die Studierende oder der Studierende angehalten, sich frühzeitig um die Anerkennung der an der anderen Hochschule belegten Module/erbrachten Prüfungsleistungen zu bemühen.

## **§ 7 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Das freie Wahlpflichtfach ist innerhalb einer Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn im Prüfungsamt durch das Formular zur Eintragung in das Wahlpflichtfach anzuzeigen. Mit Belegung gelten Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i. S. § 10 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.
- (2) Die Schutzfristen im Mutterschutzgesetz sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werden berücksichtigt.

## **§ 8 Integratives Projekt**

- (1) Das Integrative Projekt ist ein projektorientiertes Modul, das im Vollzeit-Modus zu Beginn des dritten Fachsemesters bzw. im Teilzeit-Modus zu Beginn des fünften Fachsemesters durchgeführt wird.
- (2) Die Bearbeitungszeit für das Integrative Projekt beträgt 6 Wochen. Es entsteht ein Aufwand von 8 CP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit diesem Aufwand zu bewältigen ist.
- (3) Das Integrative Projekt wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen, die aus einem Bericht besteht. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Ende des integrativen Projekts an die Betreuerin oder den Betreuer an der Hochschule zur Bewertung abzugeben.
- (4) Das Integrative Projekt kann innerhalb oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Wird das Integrative Projekt außerhalb der Hochschule durchgeführt, erfolgt die Betreuung in Zusammenarbeit zwischen den hochschulextern und hochschulinternen Betreuenden.

## **§ 9 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung**

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel/ Studienplan) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

## **§ 10 Master-Arbeit mit Kolloquium**

- (1) Für die Master-Arbeit entsteht zusammen mit dem Kolloquium ein Aufwand von 20 CP. Begleitend findet ein Seminar statt (2 CP). Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der gegebenen Frist eine Fragestellung auf dem Gebiet des Technologie- und Innovationsmanagements selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.

- (4) Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

### **§ 11 Noten der Master-Prüfung**

- (1) Die Noten in den Modulprüfungen ergeben sich gem. § 14 RO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Modulprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,875 und die Note des Kolloquiums mit 0,125 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Modulnoten ergibt sich gemäß § 14 RO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage 2.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Modulnoten mit 68/90 und die Noten der Master-Arbeit mit 22/90 gewichtet.
- (5) Die Note wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als
- (6)  $((68/90) * (\sum (\text{Modulnote} * \text{CP je entsprechendem Modul}))/68) + ((22/90) * (\text{Note Masterarbeit schriftlicher Teil} * 0,875) + (\text{Note Kolloquium} * 0,125))$

### **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für mindestens zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 22.11.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui  
Präsidentin

### **Anlagen**

Anlage 1 Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement

Anlage 2 Prüfungstafel/ Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

Anlage 3 Teilzeit-Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

**Anlage 1 Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement**

Sem.	Module (6 CP)	Module (6 CP)	Module (6 CP)	Module (6 CP)	Module (6 CP)	Σ Module	Σ CP / Semester
1 Sommersemester	BWL-Management & Business Plan	Innovationsmanagement	Technologie-management	Freies Wahlpflichtfach	Lab 1 Technologievorausschau	5	30
2 Wintersemester	VWL-Technologiepolitik	Innovation Intelligence/ Innovationsmarkt-forschung	Produktkalkulation & FuE Controlling	Strategisches Management in Organisationen	Lab 2 Produktplanung und Konzeptentwicklung	5	30
3	Integratives Projekt (8 CP)	Masterseminar (2 CP)	Masterarbeit / Kolloquium (20 CP)				30
						10	90

Fächerkatalog Technologie- und Innovationsmanagement

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

Technologie- und Innovationsmanagement

Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen

**Anlage 2 Prüfungstafel/ Studienplan Technologie und Innovationsmanagement**

Gewicht für Gesamtnote	Gewicht für Fachnote	Gewicht für Modulnoten-mittelwert	ECTS Modul Credit Points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester			Prüfungsart*	
					1.	2.	3.	PL	SL
68/90	<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>								
	12/68	6/68	6	BWL – Management & Business Plan	4			X	
		6/68	6	VWL – Technologiepolitik		4		X	
	<b>Technologie- und Innovationsmanagement</b>								
	36/68	6/68	6	Technologiemanagement	4			X	
		6/68	6	Innovationsmanagement	4			X	
		6/68	6	Innovation Intelligence/ Innovationsmarktforschung		4		X	
		6/68	6	Produktkalkulation & FuE-Controlling		4		X	
		6/68	6	Lab 1: Technologievorausschau	4			X	
		6/68	6	Lab 2: Produktplanung und Konzeptentwicklung		4		X	
	<b>Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen</b>								
		6/68	6	Freies Wahlpflichtfach	4			X	
		6/68	6	Strategisches Management in Organisationen		4		X	
	<b>Integratives Projekt</b>								
	8/68	8	Integratives Projekt			X	X Pro		
22/90	<b>Masterarbeit mit Masterseminar und Kolloquium</b>								
			2	Masterseminar			X		X
			18	Masterarbeit			X	X ssA	
			2	Kolloquium			X	X M	
Insgesamt:			90						

\* SL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung. Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K = Klausur, M = mündliche Prüfung, ssA = sonstige schriftliche Arbeit, Pro = Projekt, Prä = Präsentation. Wenn nicht anders angegeben, sind alle Prüfungsformen bzw. Kombinationen möglich

**Anlage 3 Teilzeit-Studienplan Technologie und Innovationsmanagement**

Sem.	Module			
1	Technologie- management	BWL - Management & Business Plan	Lab 1 Technologie- vorausschau	Durchschnittlich 50 % Umfang eines Vollzeit- /Präsenzstudiums pro Woche (i.d.R. 1,5 - 2 Tage)
2	VWL – Technologie- politik	Produktkalkulation & FuE- Controlling		
3	Freies Wahlpflichtfach	Innovations- management		
4	Lab 2 Produktplanung und Konzeptentwicklung	Strategisches Management in Organisationen	Innovation Intelligence/ Innovations- marktforschung	
5	Integratives Projekt	Masterseminar	Masterarbeit / Kolloquium	